

§ 21 HeimAufG Personenbezogene Bezeichnungen

HeimAufG - Heimaufenthaltsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 21.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at